



Stellungnahme
zum Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen
22. August 2019
Anhörung der Verbände durch das BMWi

Das Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) hat gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) den Referentenentwurf für die oben genannte Verordnung am Mittwoch, den 21. August 2019, 17.12 Uhr der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) zugeleitet. Als Frist zur Stellungnahme hat das BmWi Donnerstag, den 22. August 2019, 17 Uhr festgelegt. Zu dem Entwurf nimmt die DUH wie folgt Stellung.

Berlin, den 22. August 2019

Beteiligungsfrist

Grundsätzlich begrüßt die DUH die Möglichkeit, zum Entwurf der genannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Allerdings ist die vom BmWi gesetzte Frist zu kurz für eine Bewertung. Mit der gesetzten Frist bleiben weniger als 24 Stunden für die Bearbeitung. Dagegen sollen laut § 47 GGO Gesetzes- und Verordnungsentwürfe den Verbänden und Fachkreisen „möglichst frühzeitig“ zugeleitet werden. Dies ist hier offenkundig nicht der Fall. Nachdem der Bundesregierung die Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung bereits seit dem 1. Februar 2019 vorliegen, ist auch keine besondere Dringlichkeit erkennlich, die eine Verkürzung der Frist auf weniger als 24 Stunden erforderlich machen würde.

Eine derart kurze Frist lässt keine angemessene Beteiligung zu. Dieser Beteiligungsprozess trägt vielmehr potemkinsche Züge. Dies wirkt umso schwerer, da es hier um die Verwendung hoher Milliardenbeträge aus öffentlichen Mitteln geht und eine Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie die Herstellung eines gesellschaftlichen Grundkonsenses wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Strukturwandel in den Kohleregionen darstellen. Um die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen, wären Dialog und Beteiligung der gesellschaftlichen Akteure deshalb eine wichtige Voraussetzung und sollten auch im Interesse der Bundesregierung sein.

Die DUH fordert das BmWi deshalb auf, die Frist für die Bewertung des oben genannten Verordnungsentwurfs bis zum 06. September 2019 zu verlängern.

Strukturwandel und Kohleausstieg

Mit dem Gesetzentwurf legt die Bundesregierung alleine einen Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Kohleregionen vor. Dagegen hat die Bundesregierung bisher keinen Entwurf für ein Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vorgelegt. Beides sind jedoch zwei Seiten einer Medaille.

Die DUH fordert die Bundesregierung deshalb auf, unverzüglich ein Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vorzulegen. Dieses Gesetz muss eine 1:1 Umsetzung der Empfehlung der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung darstellen sowie die Möglichkeit für einen klimapolitisch notwendigen früheren Kohleausstieg offenhalten.

Für eine Auszahlung der in diesem Gesetz geregelten Finanzhilfen bzw. Investitionen muss es eine Voraussetzung sein, dass tatsächlich Kohlekraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke abgeschaltet werden und der Kohleausstieg damit tatsächlich erfolgt. Dies muss selbstverständlich für den gesamten Zeitraum gelten. Bisher sind in Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen) §6 (5) lediglich die Förderperioden 2 und 3 (also ab 2027) an die Bedingung geknüpft, dass in der jeweils vorhergehenden Förderperiode tatsächlich Kohlekraftwerke abgeschaltet wurden. Dieser Mechanismus muss umgestellt werden: Es darf nur zur Auszahlung kommen, wenn in derselben Förderperiode die vereinbarten Kohlekraftwerke tatsächlich abgeschaltet sind. Dies muss auch und gerade die Förderperiode 1 (ab 2020) einschließen. Artikel 1, §6 ist entsprechend zu ändern.

Es muss das Prinzip gelten: Auszahlungen von Finanzmitteln nur, wenn vorher eine Abschaltung der Kohlekraftwerke erfolgt ist.

Strukturwandel nachhaltig gestalten

Auf Grund der kurzen Frist ist es der DUH nicht möglich, den Gesetzentwurf im Einzelnen zu bewerten. Wir fordern jedoch, dass die folgenden Punkte im Gesetzentwurf in angemessener Weise berücksichtigt werden:

- Für die Kohleregionen müssen Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung erarbeitet werden. Diese Leitbilder dürfen nicht von oben herab diktiert werden, sondern müssen unter Beteiligung der Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Bündnissen in einem ergebnisoffenen Dialogprozess erarbeitet werden. Werden dafür Koordinierungsgremien geschaffen, müssen darin auch zivilgesellschaftliche Akteure eine starke Stimme erhalten.
- Die in der Anlage zur Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ erarbeitete Projektliste bedarf einer erneuten Überprüfung. Projekte wie der Ausbau des Flugplatzes Bautzen oder umfangreiche Ausbau von Straßeninfrastruktur sind keine nachhaltige Entwicklung. Ebenso müssen die Leuchtturmprojekte, die im Rahmen der „Eckpunkte zur Umsetzung der Strukturpolitischen Empfehlungen“ (Beschluss vom Bundeskabinett am 22.05.2019), ebenfalls erneut auf ihre Nachhaltigkeit überprüft werden. An dieser Überprüfung müssen auch zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt werden.
- In dem Gesetzentwurf muss ein klarer Vorrang für die Schiene, den öffentlichen Verkehr, nicht motorisierte Verkehrsformen sowie für alternative Antriebe auf Basis erneuerbarer Energien verankert werden. Zudem muss die Instandsetzung Vorrang vor dem Neubau genießen. Die Fehler aus der Bundesverkehrswegeplanung dürfen hier nicht wiederholt werden.
- Die Kohleregionen müssen zu Energieregionen der Zukunft weiterentwickelt werden. Innovative Technologien wie Speicher, Power-to-X sowie intelligente Netze können dabei in Reallaboren erprobt werden. Dabei ist bei neuen Technologien in den Regionen frühzeitig zu Informieren und Transparenz zu schaffen. Dafür muss ein breiter Dialog vor Ort etabliert werden. BürgerInnen und Gemeinden brauchen dabei unabhängige Ansprechpartner, die als Moderatoren einen sachlichen und frühzeitigen Dialog gewährleisten.

- Zivilgesellschaftliche Akteure sind für den Strukturwandel entscheidende Mittler. Sie können zur Akzeptanz beitragen, Konflikte befrieden und den Betroffenen eine Stimme verleihen. Bei der Verwendung der Mittel zur Strukturförderung müssen deshalb auch zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen förderfähig sein

Zudem fordern wir das BMWi auf, die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen, die auf Grund der Frist jedoch keine abschließende Prüfung und Bewertung des Gesetzentwurfs in seinen konkreten Formulierungen bedeutet:

Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen), §4 Klarstellung der Förderbereiche: In dem vorliegenden Entwurf werden Kriterien für die Auswahl von Investitionsvorhaben formuliert. Dabei ist es lediglich eine „soll“-Anforderung, dass die Investitionen mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung übereinstimmen:

§4, (2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden: (...)

3. Die Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“

Die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele darf jedoch keine „kann“-Bestimmung sein. Sie muss ein zwingendes Kriterium für alle ausgewählten Maßnahmen sein. Deshalb muss hier eine Änderung erfolgen, um die Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung zu einer „muss“-Anforderung zu machen.

Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen), §20 Zusätzliche Investitionen in Bundesfernstraßen: Hier dürfen heutige Verkehrs- und Mobilitätsmuster nicht fortgeschrieben werden, die Fehler aus der Bundesverkehrswegeplanung dürfen sich nicht wiederholen. Stattdessen muss die Chance genutzt werden, die Kohleregionen zu Modellregionen für öffentlichen Verkehr, für alternative und erneuerbare Antriebsarten zu entwickeln. Deshalb muss ein klarer Vorrang für Investitionen in den öffentlichen Verkehr festgeschrieben werden. Instandsetzung bestehender Verkehrswege muss Vorrang vor dem Neubau haben.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar